

## Richtlinie zur Weiterbildungsordnung der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg für den Bereich Onkologische Pharmazie vom 13.11.2018

### Ergänzende Regelungen für die Weiterbildung im Bereich Onkologische Pharmazie

Gemäß der Anlage der Weiterbildungsordnung der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg ist eine 12-monatige Tätigkeit in einer zur Weiterbildung für Onkologische Pharmazie geeigneten Einrichtung nachzuweisen. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn eine 12-monatige Tätigkeit mit mindestens der Hälfte der tariflich festgelegten wöchentlichen Arbeitszeit bescheinigt wird.

Folgende Unterlagen sind mit der Anmeldung zum Fachgespräch einzureichen:

- die Teilnahmebescheinigungen der praxisbegleitenden Seminare
- das Zeugnis des Arbeitgebers des Weiterzubildenden mit Angaben zur Dauer der abgeleiteten Weiterbildungszeit sowie zu Unterbrechungen der Weiterbildung
- die in der Anlage der Weiterbildungsordnung genannten Praxisanforderungen sind u.a. in folgender Form der Anmeldung zum Fachgespräch beizulegen:

Anforderung	Nachweis
Beurteilung und Überprüfung von mindestens 300 Zytostatika-Zubereitungen	Bestätigung des Arbeitgebers
Herstellung von mindestens 100 Zytostatika-Zubereitungen	Bestätigung des Arbeitgebers
Erstellung und Präsentation von mindestens drei Patientenprofilen nach SOAP-Schema, wovon zwei ein Beratungsgespräch mit einem Patienten umfassen müssen	SOAP
Bearbeitung und Dokumentation von fünf ausgewählten Anfragen zur zytostatischen Therapie aus unterschiedlichen Themenbereichen inklusive Angabe der verwendeten Quellen	Dokumentation der Anfrage und der jeweiligen Antwort
Erstellung eines Patienteninformationsblattes	Patienteninformationsblatt
Planung und Durchführung von mindestens einer Schulungs- oder Fortbildungsveranstaltung für pharmazeutisches oder medizinisches Personal	Kurze Inhaltsangabe; Bestätigung des Arbeitgebers oder Teilnahmeliste

Diese Richtlinie tritt am 13.11.2018 in Kraft.

---

## ANHANG 1: KOMPETENZKATALOG

---

Der Kompetenzkatalog beschreibt die Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die der Apotheker im Rahmen der Weiterbildung „Onkologische Pharmazie“ erlangen soll.

### **1 Klinisch-onkologische Praxis und Pharmazeutische Betreuung der Tumorpatienten**

Der weitergebildete Apotheker betreut Tumorpatienten und berät Ärzte, Pflegende und weitere Angehörige der Heilberufe sowie An- und Zugehörige im Rahmen der Tumorthherapie.

- 1.1 Der weitergebildete Apotheker berät zu Auswahl und Dosierung der Tumorthapeutika und Begleitmedikation sowie zu Applikationsschemata, -form, -weg, -zeitpunkt und -dauer im multiprofessionellen Team. Er erarbeitet Richtlinien zu Prophylaxe und Therapie von Paravasaten im Team.
- 1.2 Der weitergebildete Apotheker gibt Empfehlungen für die Dosierung und zum Monitoring der Tumorthapeutika nach patientenindividuellen Erfordernissen.
- 1.3 Der weitergebildete Apotheker berät Patienten hinsichtlich Anwendung, Wirkungen, Nebenwirkungen, Wechselwirkungen der Tumorthapeutika und Begleitmedikation und erstellt patientenindividuelle Betreuungspläne als Hilfsmittel der Betreuung.
- 1.4 Der weitergebildete Apotheker berät Krebspatienten und deren An-/Zugehörige zu Fragen der Ernährung im Rahmen der Tumorthherapie und zu komplementären Heilverfahren.
- 1.5 Der weitergebildete Apotheker führt eine Gefährdungsbeurteilung und Risikoanalyse für die Handhabung von Tumorthapeutika außerhalb der Apotheke durch, entwickelt Vorschläge zum sicheren Umgang mit Tumorthapeutika und berät Pflegekräfte, Patienten und deren An-/Zugehörigen entsprechend.
- 1.6 Der weitergebildete Apotheker erkennt fachübergreifende Zusammenhänge im medizinischen, pharmazeutischen und ökonomischen Bereich und bringt relevante Aspekte in den Versorgungsprozess mit ein.

### **2 Herstellung von Tumorthapeutika**

Der weitergebildete Apotheker stellt patientenindividuelle Zytostatika-Zubereitungen in aseptischer Arbeitstechnik qualitätsgesichert und unter Beachtung der erforderlichen Maßnahmen zum Mitarbeiter-, Arbeits- und Produktschutz her. Er wählt geeignete Hilfsmittel für Herstellung und Applikation aus, sorgt für den korrekten Transport der hergestellten Produkte und die sichere Entsorgung und führt Dekontaminationsmaßnahmen nach unbeabsichtigter Freisetzung von Zytostatika durch.

- 2.1 Der weitergebildete Apotheker kennt die gesetzlichen Vorschriften, Richtlinien und Leitlinien, die für die Herstellung von Tumorthapeutika relevant sind und kann diese bei der Arbeit in der Zytostatika-herstellenden Einrichtung anwenden.

- 2.2 Der weitergebildete Apotheker beachtet die Anforderungen an Räume, Einrichtung und Mobiliar in der Zytostatika-herstellenden Einrichtung. Er ist mit Aufbau, Funktionsweise, Wartung und Unterschieden von Zytostatika-Werkbänken und -Isolatoren vertraut.
- 2.3 Der weitergebildete Apotheker stellt patientenindividuelle Zytostatika-Zubereitungen qualitätsgesichert unter Beachtung der Hygieneanforderungen her. Er beherrscht die aseptische Arbeitstechnik, identifiziert und berücksichtigt kritische Punkte in der Herstellung, überprüft die Produktqualität und validiert die Herstellprozesse.
- 2.4 Der weitergebildete Apotheker sorgt für den korrekten Transport der hergestellten Produkte und stellt die korrekte Entsorgung sicher.
- 2.5 Der weitergebildete Apotheker führt Maßnahmen zur Dekontamination von Personen und Räumen bei unbeabsichtigter Freisetzung von Zytostatika durch.
- 2.6 Der weitergebildete Apotheker setzt die erforderlichen Maßnahmen zum Mitarbeiterschutz um. Er wählt geeignete Schutzausrüstung für die mit der Herstellung betrauten Personen aus, führt Gefährdungsbeurteilungen für Personen durch, die mit der Herstellung bzw. dem Umgang mit Zytostatika betraut sind, erstellt Betriebsanweisungen und nimmt die notwendigen Unterweisungen vor. Er schätzt die Bedeutung von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen inklusive Bio- und Umgebungsmonitoring ab.

### **3 Information**

Der weitergebildete Apotheker recherchiert, bewertet, erstellt, kommuniziert und dokumentiert Informationen auf dem Gebiet der Onkologie.

- 3.1 Der weitergebildete Apotheker nutzt einschlägige Print- und online-Informationsquellen für die Recherche von klinisch-onkologischen Fragestellungen.
- 3.2 Der weitergebildete Apotheker bewertet die Qualität der Informationen, insbesondere zu klinisch-onkologischen Studien, kritisch.
- 3.3 Der weitergebildete Apotheker bereitet Informationen für die Angehörigen der Heilberufe, Patienten und sonstigen Interessengruppen zielgruppenspezifisch auf und gibt diese auf geeignetem Weg weiter.
- 3.4 Der weitergebildete Apotheker plant, organisiert und führt Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zu onkologischen Themen in geeigneter Weise für Mitarbeiter, Angehörige der Heilberufe und Patienten durch.

### **4 Management klinisch-onkologischer Studien**

Der weitergebildete Apotheker wirkt an der Planung und Durchführung klinisch-onkologischer Studien mit. Er sichert die Qualität der Prüfфарzneimittel und damit die Qualität der in der klinischen Prüfung erhobenen Daten, setzt Studienpläne adäquat um und dokumentiert erforderliche Daten auf Grundlage der geltenden rechtlichen Vorschriften.

- 4.1 Der weitergebildete Apotheker kennt seine Rechte und Pflichten gegenüber Sponsor, Prüfarzt, Monitor und ggf. Klinikleitung im Rahmen klinisch-onkologischer Studien.

- 4.2 Der weitergebildete Apotheker ist verantwortlich für die korrekte Annahme, Lagerung, Rekonstitution bzw. Herstellung, Abgabe und Vernichtung der Prüfartzneimittel. Er führt diese Dienstleistungen auf Grundlage der geltenden rechtlichen Vorschriften durch bzw. organisiert deren Durchführung und dokumentiert diese entsprechend.